

Grundherren das Recht kauften, auf (hinter) ihren Gründen zu sitzen, und selbe zu bebauen. Dieses Recht erhielten sie von den Grundherren nur auf einige Jahre, oder auf unbestimmte Zeiten, und so wie es dem Grundherren frey stand, ihnen die verpachteten Hufe nach dem Verlaufe der bestimmten Jahre abzunehmen; so stand es auch den Stiftern frey, von selben abzuziehen. Weil man nun an dem Tag, an welchem zwischen dem Grundherren und den Stiftern oder Pächtern die Bedingnisse, unter welchen ein Grund zum Bauen überlassen wurde, festsetzte, oder bedingte, (betandigte) so hieß ein solcher Versammlungstag Bauding, Pautading, die Baustift, oder gerade zu, die Stift, welche letztere Benennung noch üblich ist, und den Tag anzeigt, an welchem dem Grundherren die bestimmte, und auf das Gut gelegte grundherrliche Reichniß, oder Stift entrichtet werden muß. Da nun die Grundherren das Recht des Baudings (*Jus instituendi et destituendi*) über ihre Hofbaustifter oder Beständner ausübten, so wünschten sie auch, oder mögen sie größtentheils auch das Recht, die kleinen Händel oder Frevel, und Ungezogenheiten (Unzucht) derselben zu richten gewünscht haben, und diese niedere Gerichtsbarkeit ist es, welche Otto im J. 1311 solchen adelichen Geschlechtern, Klöstern und Städten in Niederbayern, welche selbe noch gar nicht, oder auf gewissen Gütern noch nicht besaßen, ertheilt, und für baares Geld verkauft hat.

Mit dem Hofmarkgericht war auch die Befugniß, zu bestimmten Zeiten ein Ehehaftgericht zu halten, verbunden. Dieses Gericht hatte solche Dinge, welche die Wohlfahrt einer ganzen Gemeinde in Dorfsfeld: